



Verhaltenskodex für Lieferanten

Leitfaden für Lieferanten der TUI Cruises GmbH („TUIC“)

I. Umfang der Verpflichtung von TUIC

TUIC hat sich zu nachhaltigen, ethischen Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Übereinkommen und Vorschriften verpflichtet. Die Wahrung der Integrität im Umgang mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit ist ein unverzichtbares Element der Kultur von TUIC und unentbehrlich, um eine hohe Moral aufrechtzuerhalten und faire, zuverlässige und innovative Produkte und Dienstleistungen am Markt anzubieten. TUIC hält sich an einen internen Verhaltenskodex sowie an Richtlinien und Verfahren, die unseren eigenen täglichen Aktivitäten und Handlungen eine Richtung geben. TUIC versucht, die Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte zu unterstützen und angemessene, ökologisch und sozial nachhaltige Verantwortungsketten und Reaktionsmechanismen innerhalb unseres Einflussbereiches zu entwickeln.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die nachfolgend beschriebenen Grundsätze in einen kontinuierlichen Verbesserungsansatz integrieren, der die Erfüllung im Laufe der Zeit steigert.

II. Umfang der Verpflichtung der Lieferanten

Dieser Kodex legt den Standard für ökologisches und ethisches Verhalten, Werte und Grundsätze, den TUIC von ihren Geschäftspartnern erwartet, fest. Im Umgang mit Arbeitnehmern, Agenten, Subunternehmern und Kunden im Namen von TUIC, haben sich alle Lieferanten von TUIC an diesen Kodex zu halten.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten („Kodex“) setzt die Mindeststandards, deren Einhaltung TUIC von ihren Lieferanten, deren Mitarbeitern, Subunternehmern, Agenten und Tochtergesellschaften während ihrer Arbeit für oder im Namen von TUIC erwartet. TUIC erwartet von ihren Lieferanten, dass sie diese Grundsätze mittragen, indem sie nach Möglichkeit zugängliche und klare Richtlinien und Verfahren zur Achtung der Menschenrechte und des Arbeitsrechts einführen, das Gemeinwohl unterstützen, Bestechungs- und Korruptionsrisiken ermitteln und überwachen, negative Umweltauswirkungen erkennen, kontrollieren und minimieren und in ihren Unternehmen Richtlinien und Verfahren bezüglich der Qualitätssicherung und der Gesundheit und Sicherheit einführen bzw. aufrechterhalten.

Dieser Kodex stellt einen Leitfaden für Lieferanten dar. TUIC kann die Einhaltung der hierin niedergelegten Standards nur verlangen, soweit sich der Lieferant vertraglich hierzu verpflichtet hat. Gleichwohl erwarten wir von allen unseren Lieferanten, dass sie sich an den in diesem Kodex niedergelegten Standards orientieren und die Einhaltung dieser Standards innerhalb der eigenen Lieferkette aktiv fördern. TUIC behält sich vor, die Einhaltung dieser Standards mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens und/oder an den Betriebsstätten des Lieferanten durchgeführten Audits zu überprüfen; der Lieferant verpflichtet sich zur Mitwirkung.

III. Bekämpfung von Korruption

Wenn ein Lieferant mit TUIC eine Vereinbarung schließt oder eine Zusammenarbeit eingeht, soll er:

a) Geschäftsintegrität

- (i) alle gewünschten oder relevanten Informationen mit Bezug auf seine Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzlage und zu erbringende Leistung für oder im Namen von TUIC, die sich auf die Erfüllung seines Vertrages mit TUIC auswirken können, gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Branchengepflogenheiten korrekt und vollständig offenlegen;



- (ii) faire Geschäftspraktiken in Bezug auf Werbung, Verkauf und Wettbewerb aufrechterhalten, sofern er im Namen von TUIC auftritt.

b) Bestechungs- und Korruptionsverbot

Die Lieferanten sollen:

- (i) den Bestimmungen des UN Global Compact, des UK Bribery Act 2010, des Foreign Corrupt Practices Act der USA 1977, anderer anwendbarer nationaler Antikorruptionsgesetze sowie den internationalen Antikorruptionsübereinkommen (in der jeweils gültigen Fassung) insoweit entsprechen, als diese Bestimmungen für die Arbeit des Lieferanten im Namen von TUIC Anwendung finden.

Die Lieferanten sollen nicht:

- (i) Bestechungsgelder oder sonstige Mittel anbieten oder annehmen, um sich im Namen von TUIC einen unrechtmäßigen oder ungebührlichen Vorteil zu verschaffen;
- (ii) Geschäftsentscheidungen beeinflussen, indem sie Gefälligkeiten, Leistungen, Geschenke oder sonstige Gesten der Gastfreundschaft annehmen oder anbieten, die entweder unangemessen sind oder nicht den üblichen Geschäftspraktiken entsprechen;
- (iii) auf Korruption, Erpressung oder jegliche Art von Betrug eingehen.

IV. Arbeitsbedingungen

a) Allgemeine Rechte der Arbeitnehmer

Die Lieferanten sollen:

- (i) die Arbeitnehmer mit Würde und Respekt behandeln, wie es durch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) oder das anwendbare Recht festgelegt ist;
- (ii) sicherstellen, dass die Arbeitnehmer auf relevante Informationen zu ihren Arbeitnehmerrechten leicht zugreifen können;
- (iii) gewährleisten, dass Drittagenturen, die Arbeitnehmer bereitstellen, den Gesetzen der Entsende- und Aufnahmeländer und dem Kodex entsprechen – je nachdem, welche im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer strenger sind.

b) Verbot von Zwangsarbeit und unfreiwilliger Arbeit

Die Lieferanten sollen nicht:

- (i) jemanden gegen dessen Willen beschäftigen;
- (ii) weder Zwangsarbeit, noch irgendeine Form von Sklaverei oder Menschenhandel in ihren Betrieben zulassen oder diese unterstützen. Es gelten international anerkannte Ausnahmen. Ob eine Ausnahme vorliegt, wird anhand von der ILO festgelegten Kriterien bewertet werden;
- (iii) die Freizügigkeit der Arbeitnehmer unangemessen einschränken;



- (iv) Missbrauch, Drohungen und Praktiken (z.B. das Einbehalten von Reisepässen, Einwanderungsdokumenten, Arbeitserlaubnissen oder Führerscheinen und wertvollen Besitztümern fordern) ausüben. Es ist strengstens untersagt von den Arbeitnehmern zu verlangen, dass diese staatlich ausgestellten Ausweise, Reisepässe oder Arbeitserlaubnisse als Bedingung für die Beschäftigung aushändigen;
- (v) von den Arbeitnehmern verlangen, übermäßig hohe Kosten in Verbindung mit der Arbeitstätigkeit zu übernehmen: Das heißt, wenn Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Antritt einer Beschäftigung eine Gebühr zahlen und/oder in Verbindung mit der Einstellung, Bearbeitung oder Vermittlung von direkten Mitarbeitern oder Leiharbeitern Ausgaben übernehmen müssen, sind die Lieferanten für die Zahlung der Gebühren und Ausgaben verantwortlich, die über einen tragbaren Anteil des Gehalts eines Arbeitnehmers hinausgehen (als Richtwert gilt ein voraussichtliches Nettomonatsgehalt des Arbeitnehmers).

Die Lieferanten sollen:

- (i) sicherstellen, dass jede Arbeit freiwillig ist und dass es ihren Mitarbeitern freisteht, ihre Beschäftigung aufzunehmen und ihren Arbeitsplatz zu verlassen oder das Beschäftigungsverhältnis zu beenden (unter Einhaltung einer angemessenen Frist und ohne Strafe);
- (ii) sich vergewissern, dass für alle eingestellten Mitarbeiter die erforderlichen Visa- und Arbeitsdokumente vorhanden sind;
- (iii) sicherstellen, dass alle Mitarbeiter vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftliche Verträge erhalten, welche freiwillig eingegangen worden sind, die gesetzlichen und vertraglichen Rechte wahren und in einer vom Arbeitnehmer verstandenen Sprache klar vermitteln werden;
- (iv) die zuständigen Behörden unverzüglich informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass Personen, die mit ihnen in geschäftlicher Verbindung stehen, von Menschenhandel oder sonstiger Ausbeutung betroffen sind.

c) **Kinderarbeit**

Grundsätzlich ist Kinderarbeit verboten. Ausnahmsweise können Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen werden, vorausgesetzt:

- (i) sie werden gemäß den Gesetzen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der UN-Kinderrechtskonvention beschäftigt – je nachdem, was den größten Schutz bietet;
- (ii) Kinder unter 15 Jahren oder unter dem Mindestalter für den Abschluss der Schulpflicht gemäß der lokalen Gesetzgebung werden nicht beschäftigt. Es gelten nationale gesetzliche Ausnahmen, die den jeweiligen ILO-Standards entsprechen;
- (iii) sie werden nicht beschäftigt, um unangemessene Tätigkeiten auszuführen, die normalerweise von Erwachsenen ausgeführt werden, und es werden altersgerechte Arbeitsbedingungen für Kinder, die im Unternehmen tätig sind, vorgehalten;
- (iv) sie führen keine Arbeiten aus, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral gefährden könnten;

Unzulässige Kinderarbeit umfasst:

- jede Form der Sklaverei oder Sklaverei ähnlichen Praktiken;



- die Beschäftigung, das Verschaffen oder das Anbieten eines Kindes an andere für illegale Aktivitäten,
 - Arbeiten, die ihrer Natur nach die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moral von Kindern beeinträchtigen können, wie z.B. Arbeiten, bei denen Kinder physischem, psychologischem oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind.
- (v) der Lieferant überwacht die Mitarbeiter unter 18 Jahren, ihre Arbeitszeit und alle besonderen Arbeitsbedingungen mit Bezug auf die Aufgabe, die sie ausführen.

d) **Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung**

Die Lieferanten sollen:

- (i) präventive Maßnahmen ergreifen und Verfahren einführen, um sicherzustellen, dass Kinder vor sexueller Ausbeutung, Pornographie und allen Formen des Missbrauchs geschützt werden;
- (ii) in der Lage sein nachzuweisen (zum Beispiel durch Richtlinien, Schulungen bzw. Mitarbeiterkommunikation), wie Kinder geschützt werden vor sexueller Ausbeutung im Tourismus oder anderen relevanten Formen des Missbrauchs, der Ausbeutung und der Belästigung, denen die Kinder durch ihr Geschäft ausgesetzt sein könnten;
- (iii) entsprechende Mitarbeiter mit Bezug auf den Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus schulen, einschließlich der Art und Weise, wie den lokalen Behörden Vorfälle gemeldet werden;
- (iv) den entsprechenden lokalen Behörden alle Vorfälle melden und dadurch das Bewusstsein für etwaige Risiken in Bezug auf die Sicherheit von Kindern, die von Gästen oder Mitarbeitern auf oder in der Nähe des Geländes ausgehen, zu stärken.

e) **Bekämpfung von Diskriminierung**

Die Lieferanten sollen:

- (i) sicherstellen, dass Mitarbeiter bei Einstellungsverfahren, Bewerbungen, Beförderungen, der Zahlung von Prämien, dem Zugang zu Schulungen und Führungspositionen, bei der Arbeitsaufteilung und auch bei Beschäftigungsbedingungen, wie beispielsweise den Gehältern, den Leistungen, Disziplinarmaßnahmen Kündigungen oder dem Ruhestand nicht diskriminiert werden. Jegliche Diskriminierung aufgrund von, aber nicht beschränkt auf, Geschlecht, Rasse, Alter, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion/Glauben, Geschlechtsidentität, Herkunftsland, Familienstand, Gesundheitszustand, sozialen Status, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischen Ansichten oder sexueller Orientierung ist verboten;
- (ii) gleiche Arbeit nicht ungleich vergüten;
- (iii) die Beschäftigungsmöglichkeiten nach Möglichkeit auf indigene Bevölkerungen ausweiten;
- (iv) von den Arbeitnehmern nicht verlangen, Schwangerschaftstests durchzuführen, es sei denn, dies wird durch geltende Gesetze oder Vorschriften verlangt oder ist für die Sicherheit am Arbeitsplatz ratsam.

f) **Arbeitszeit und Vergütung**



Die Lieferanten sollen:

- (i) sicherstellen, dass Arbeitsstunden, einschließlich der Verfahren zur Vermeidung übermäßiger Überstunden und zur Gewährleistung regelmäßiger Arbeitspausen, dem anwendbaren nationalen Recht oder den Branchenstandards entsprechen – je nachdem, was für die Mitarbeiter den größten Schutz bietet;
- (ii) nachweisen können, dass Löhne und Leistungen mindestens den anwendbaren nationalen gesetzlichen Standards oder den branchenüblichen Standards entsprechen;
- (iii) mindestens alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen, Urlaubstage und Freistellungsphasen gewähren;
- (iv) die Arbeitnehmer rechtzeitig bezahlen und die Grundlage, auf der die Arbeitnehmer bezahlt werden, klar vermitteln;
- (v) keine Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme vornehmen.

g) Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten respektieren das Recht ihrer Arbeitnehmer und ihrer Agenten, sich frei zu vereinigen, zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen. Die Handlungsfreiheit der Gewerkschaften wird in Übereinstimmung mit dem national anwendbaren Recht garantiert. Wenn das nationale Recht freie Gewerkschaftsarbeit, Streiks oder Kollektivverhandlungen vollständig verbietet, muss der Lieferant es vermeiden, durch sein eigenes Verhalten zu einer weiteren Einschränkung der Vereinigungsfreiheit beizutragen. Die Lieferanten dürfen Arbeitnehmer und ihre Agenten nicht diskriminieren, belästigen oder einschüchtern, wenn sie ihr Recht auf Vereinigung, Organisation und offene Kommunikation mit der Unternehmensleitung bezüglich der Arbeitsbedingungen wahrnehmen.

V. Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten erklären sich damit einverstanden, alle anwendbaren Gesundheits- und Arbeitssicherheitsbestimmungen einzuhalten. Erforderliche Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen sollen vorliegen und aufrechterhalten werden.

a) Gesundheits- und Sicherheitskontrollen

Neben den vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten sollen die Lieferanten:

- (i) Risiken einschließlich Notfallsituationen und -ereignisse voraussehen, ermitteln, bewerten und kontrollieren,
- (ii) Notfallpläne einführen und Abhilfemaßnahmen ergreifen, einschließlich Notfallmeldung, Evakuierung der Arbeitnehmer, Schulungen und Übungen für die Arbeitnehmer, eine angemessene Erste-Hilfe-Versorgung, Montage entsprechender Brandmelder und Löschanlagen, geeignete Fluchtmöglichkeiten sowie Pläne zur Wiederherstellung des Regelbetriebs;
- (iii) für eine angemessene Beheizung und Lüftung sorgen;
- (iv) angemessene Kontrollen vorsehen, sofern chemische, biologische und physikalische Gefahren nicht beseitigt werden können;
- (v) sicherstellen, dass alle Dienstleistungen, die für den TUIC-Kunden erbracht werden, sicher und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.



b) Arbeitsbedingungen

Die Lieferanten sollen sich dazu verpflichten, sichere Arbeitsbedingungen und eine gesunde Arbeitsumgebung für alle ihre Arbeitnehmer zu schaffen. Zudem sollen die Lieferanten:

- (i) sicherstellen, dass auf ihrem Gelände ausreichend hohe Hygienestandards aufrechterhalten werden;
- (ii) Arbeitsschutzleitfäden und -verfahren einführen und ihre Mitarbeiter, Agenten und Auftragnehmer entsprechend unterrichten, um Unfälle und Berufskrankheiten zu verringern und zu verhindern;
- (iii) den Arbeitnehmern saubere und sichere Toilettenanlagen, den Zugang zu Trinkwasser und – sofern zutreffend – Einrichtungen für die hygienische Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln bereitstellen;
- (iv) sicherstellen, dass alle zur Verfügung gestellten Wohnunterkünfte für die Arbeitnehmer sauber und sicher sind;
- (v) Arbeitnehmer, die Sicherheitsbedenken vorbringen, nicht disziplinarisch belangen.

c) Sicherheitssysteme und -schulungen

Die Lieferanten sollen - soweit vorhersehbar - körperlich belastende Aufgaben für die Arbeitnehmer ermitteln, bewerten und kontrollieren. Zudem sollen die Lieferanten:

- (i) den Arbeitnehmern entsprechende Informationen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz bereitstellen und Schulungen in der Sprache der Arbeitnehmer anbieten;
- (ii) in der vorherrschenden Sprache ihrer Arbeitnehmer Sicherheitsdatenblätter für alle am Arbeitsplatz verwendeten gefährlichen oder giftigen Stoffe bereitstellen;
- (iii) die Arbeitnehmer, die gefährlichen Bedingungen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, entsprechend schulen.
- (iv) Verfahren und Systeme einführen, um mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten umzugehen, sie zu verfolgen und zu melden;
- (v) Vorfälle untersuchen und Korrekturmaßnahmen ergreifen, um deren Ursachen zu beseitigen;
- (vi) den Zugang der Arbeitnehmer zu erforderlicher medizinischer Versorgung unverzüglich ermöglichen, erleichtern oder – wenn sie den Zugang nicht ermöglichen oder erleichtern können – ihn genehmigen und nicht behindern;
- (vii) die Wiedereingliederung der Arbeitnehmer an den Arbeitsplatz erleichtern.

VI. Andere Menschenrechtsverpflichtungen, einschließlich Landrechte

Die Lieferanten müssen:

- (i) die Landrechte, einschließlich kollektiver und traditioneller Rechte, von Frauen, indigenen Völkern und lokalen Gemeinden, die von ihren Betrieben und Beschaffungspraktiken betroffen sind, respektieren und angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass das von ihnen genutzte Land nicht unrechtmäßig geräumt wurde;



- (ii) bei der Nutzung von Land, Wasser oder Wäldern die freie, vorherige und auf Kenntnis der Sachlage gegründete Zustimmung der betroffenen Gemeinden einholen, sicherstellen, dass die nach lokalem Recht vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren eingehalten werden, und diesen Prozess dokumentieren;
- (iii) spezifische Maßnahmen ergreifen, um die Risiken von Menschenrechtsverstöße zu minimieren, wenn sie privates oder öffentliches Sicherheitspersonal zum Schutz eines Projekts oder Standorts beauftragen oder anfordern. Dies erfordert eine Überprüfung des menschenrechtlichen Hintergrunds vor der Auftragsvergabe, die Berücksichtigung der Fähigkeit zur Erfüllung von Menschenrechtsverpflichtungen bei der Auswahl von Sicherheitsdienstleistern und die Festlegung von Menschenrechtsstandards und entsprechenden Kontroll- und vertraglichen Sanktionsmechanismen als Teil der Verträge;
- (iv) sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die in diesem Kodex nicht ausdrücklich erwähnt sind, die aber offensichtlich und schwerwiegend gegen die internationalen Menschenrechte verstoßen.

VII. Umwelt und Gemeinwohl

a) Umwelt

Die Lieferanten sollen:

- (i) sich dazu verpflichten, ihre Gesamtumweltbelastung zu reduzieren und gleichzeitig die lokale Bevölkerung darin zu unterstützen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern;
- (ii) zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinden, in denen sie tätig sind, beitragen (und den erzielten Fortschritt nach den gültigen Branchenstandards überprüfen);
- (iii) sich dazu verpflichten, Kreislaufwirtschaft durch reduzierten Materialeinsatz und eine erhöhte Recyclingfähigkeit zu fördern und aktiv daran mitzuwirken, den Energie- und Wasserverbrauch zu senken;
- (iv) Einkaufsrichtlinien und -verfahren einführen, bei denen (sofern möglich und sinnvoll) nachhaltige und lokal hergestellte Produkte und Dienstleistungen Vorrang vor importierten Produkten haben.

b) Tier- und Artenschutz

Um das Wohlergehen von Tieren zu gewährleisten, müssen sie als fühlende Wesen behandelt werden und den notwendigen Respekt und Schutz erhalten.

Die Lieferanten sollen:

- (i) sich verpflichten, Tiere in Gefangenschaft unter artgerechten Bedingungen zu halten und ihnen ein artgerechtes Verhalten zu ermöglichen;
- (ii) Tiere nicht missbrauchen oder zu unnatürlichem Verhalten zwingen;
- (iii) die Mindestanforderungen an artgerechte Tierhaltung des britischen Reiseverbandes ABTA erfüllen.

c) Genehmigungen, Richtlinien und Verfahren

Die Lieferanten sollen:



- (i) ein Verzeichnis der geltenden internationalen, nationalen und lokalen Anforderungen mit Bezug auf die Umwelt führen, das aktuelle Kopien aller Lizenzen und Genehmigungen enthält;
- (ii) ihre Aktivitäten immer wieder mit dem Ziel überwachen, sicherzustellen, dass ihre Produkte, Dienstleistungen und Verfahren etwaigen Überarbeitungen und neuen Gesetzen oder Kodizes entsprechen, die für die Geschäfte gelten können, die sie im Namen von TUIC tätigen.

d) Verpflichtung zur Verringerung von Umweltgefährdungen

Die Lieferanten sollen:

- (i) Abfälle, Abwasser, umweltschädliche Chemikalien und Luftemissionen überwachen, kontrollieren und behandeln, wie es durch die geltenden Gesetze und Vorschriften verlangt wird, einschließlich energiebezogener indirekter Luftemissionen, indem sie in ihren Fertigungs-, Wartungs- und Einrichtungsverfahren angemessene Erhaltungsmaßnahmen vornehmen und Materialien recyceln, wiederverwenden oder ersetzen.
- (ii) sicherstellen, dass sie keine schädliche Bodenverunreinigung, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen. Zur Bestimmung der Schädlichkeit oder Übermäßigkeit gelten die in den Vorschriften des Produktionslandes festgelegten Grenzwerte für zulässige Emissionen. Fehlen entsprechende Standards oder sind bestehende Standards offensichtlich unzureichend, kommen internationale Standards, d.h. es kommen EU- oder UN-Standards zur Anwendung.
- (iii) gefährliche Abfälle ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen behandeln und sich nicht an der illegalen Einfuhr oder Ausfuhr von Abfällen beteiligen.
- (iv) ihren Produkten kein Quecksilber zufügen oder Quecksilber in ihrem Herstellungsverfahren verwenden.
- (v) keine persistenten organischen Schadstoffe produzieren oder verwenden und diese umweltgerecht handhaben, sammeln, lagern und entsorgen

VIII. Informationssicherheit

Die Lieferanten sollen:

- (i) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit ergreifen, um die Privatsphäre der Kunden, Auftraggeber und Mitarbeiter zu schützen;
- (ii) Kunden-, Auftraggeber- und Mitarbeiterinformationen sowie den Technologie-, Dienstleistungs- und Know-how-Transfer derart sichern, das geltende internationale, nationale und lokale geistige Eigentums- und Datenschutzrechte geschützt werden.

IX. Umsetzung

Die Lieferanten sollen über ein Verfahren für die zeitnahe Behebung von Mängeln verfügen, die durch eigene interne oder externe Audits, Untersuchungen oder Prüfungen festgestellt wurden. Die Lieferanten sind dafür verantwortlich, die in den jeweiligen Ländern, in denen sie tätig sind, geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen



einzuhalten. Darüber hinaus sollen die geltenden internationalen Übereinkommen und Standards beachtet werden.